Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) an der Technischen Universität München

Vom 29. August 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
§ 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen
§ 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
§ 39 Prüfungsausschuss
§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
§ 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
§ 43 Umfang der Masterprüfung
§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
§ 45 Studienleistungen
§ 45 a Multiple-Choice-Verfahren
§ 46 Master’s Thesis
§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule
Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34
Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) [1]Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die APSO hat Vorrang.

(2) [1]Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen. [2]Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35
Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

(1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.

(2) [1]Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (60 – 82 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. [2]Hinzu kommen maximal sechs Monate (30 Credits) für die Durchführung der Master’s Thesis gemäß § 46. [3]Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) beträgt damit mindestens 120 Credits. [4]Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) wird nachgewiesen durch

1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen oder vergleichbaren Studiengängen,
2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen; wurden in dem grundständigen Studiengang Prüfungen im Umfang von 60 Credits in englischsprachigen Prüfungsmodulen erbracht, so sind hiermit ebenfalls adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen,
3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

(2) Ein qualifizierter Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in den genannten Bachelorstudiengängen der TUM erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz.

§ 37
Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

(1) [1]Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. [2]Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.

(2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Im Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) können folgende Studienschwerpunkte gewählt werden:

- Climate, Air and Water
- Economic and Political Dimensions of Sustainability
- Landscape Management
- Management and Protection of Forest Ecosystems
- Material and Waste Management
- Renewable Resources
- Soils and Soil Management
- Sustainable Agricultural Systems and Products
- Wildlife and Protected Area Management

(4) [1]Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) ist in der Regel Englisch. [2]Ist in der Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt. [3]Abweichend von Satz 2 ist bei Modulen zu denen beispielsweise aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen erforderlich ist, insbesondere bei Seminaren, die Unterrichtssprache spätestens zu Beginn des jeweiligen Anmeldezeitraums bekannt zu geben.

§ 38
Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

(1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

(2) [1]Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. [2]Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39
Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Sustainable Resource Management (Prüfungsausschuss) der TUM School of Life Sciences.

§ 40
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41
Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) [1]Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. [2]Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. [3]Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.

a) [1]Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. [2]Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

b) [1]Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. [2]Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. [3]Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

c) [1]Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. [2]Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. [3]Die Übungsleistung kann u. a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. [4]Mögliche Formen sind beispielsweise Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.

d) [1]Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. [2]In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. [3]Mögliche Berichtsformen sind beispielsweise Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. [4]Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

e) [1]Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. [2]Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. [3]Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.

f) [1]Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. [2]Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. [3]Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. [4]Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

g) [1]Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. [2]Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. [3]Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. [4]Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.

h) [1]Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. [2]In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. [3]Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

i) [1]Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. [2]Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. [3]In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. [4]Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. [5]Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.

j) [1]Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. [2]Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. [3]Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. [4]Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. [5]Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.

(2) [1]Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. [2]Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. [3]Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. [4]Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. [5]Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.

(3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

§ 42
Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.

(2) [1]Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. [2]Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43
Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst:

1. die Prüfungsleistungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
2. das Modul Master’s Thesis gemäß § 46,
3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.

(2) [1]Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. [2]Es sind 20 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 70 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. [3]Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44
Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.

(2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45
Studienleistungen

[1]Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. [2]Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 45 a
Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46
Master's Thesis

(1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen.

(2) [1]Der Abschluss des Moduls Master‘s Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. [2]Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master‘s Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.

(3) [1]Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. [2]Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. [3]Für das Modul Master's Thesis werden 30 Credits vergeben. [4]Die Master's Thesis soll in englischer Sprache abgefasst werden.

(4) Der Abschluss des Moduls Master's Thesis besteht aus einem „Proposal“ (Bericht als Studienleistung) und einer wissenschaftlichen Ausarbeitung.

(5) [1]Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. [2]Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47
Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.

(2) [1]Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. [2]Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und dem Modul Master's Thesis errechnet. [3]Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. [4]Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

§ 49
Inkrafttreten

(1) [1]Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. [3]Abweichend von Satz 2 gilt die Anlage 2: Eignungsverfahren für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/2026 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

(2) [1]Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) an der Technischen Universität München vom 20. August 2015, die zuletzt durch Satzung vom 15. Dezember 2022 geändert wurde, vorbehaltlich der Regelung in § 49 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, außer Kraft. [2]Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2024/2025 ihr Fachstudium an der Technischen Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

Anlage 1: Prüfungsmodule*)

I. Pflichtmodule (Required Modules)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer (min)	Unter-richts-sprache	Gewich-tungs-faktor
LS50031	Introduction to GIS and Remote Sensing	VO + UE + VI	1	1 +1 + 2	5	Klausur	90	en	
WZ1821	Natural Resources - Traits, Management and Theory of Sustainability	VO	1	4	5	Klausur	90	en	
LS50030	Scientific Writing	SE	1	2	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung		en	
LS50032	Systems Analysis, Terrestrial Sampling and Statistics	VO + VO + VI	1	2 + 2 + 1	5	Klausur	90	en	
	Gesamt				**20**				

Nach § 38 Abs. 2 muss mindestens eine der Modulprüfungen aus den Pflichtmodulen bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden.

Master's Thesis

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer (min)	Unter-richts-sprache	Gewich-tungs-faktor
WZ2754	Master´s Thesis	SE	4	1	30	Bericht (SL) + Wissenschaftliche Ausarbeitung		en	

II. Wahlmodule (Elective Modules)

Im Wahlbereich sind aus den folgenden (nicht abschließenden) Listen Wahlmodule im Umfang von **mindestens 70 Credits** zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert diese Listen fortlaufend und gibt den verbindlichen Katalog spätestens zu Semesterbeginn in TUMonline bekannt.

Auf Antrag können Studierende in einem Umfang von 30 Credits alternativ zu dem Fächerkatalog der Wahlmodule fachlich relevante Module aus dem gesamten Lehrveranstaltungsangebot der Technischen Universität München oder anderer Universitäten wählen. Über die Anerkennung und eine Zuordnung zu den verschiedenen Listen entscheidet der Prüfungsausschuss.

A. Science Topics

Aus dem Bereich der Science Topics sind **mindestens 45 Credits** zu belegen. Dabei müssen in mindestens einem Science Topic Module im Umfang von insgesamt mindestens 15 Credits eingebracht werden.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer (min)	Unter-richts-sprache	Gewich-tungs-faktor
1. Climate, Air and Water									
WZ2730	Climate Change - Science, Impacts and Adaptation, Mitigation	VO + SE	WiSe	2 + 2	5	Mündliche Prüfung	30	en	
WZ2732	Environmental Monitoring and Data Analysis	VI + VI	WiSe	3 + 2	5	Klausur	180	en	
WZ2731	Hydrometeorology and Management of Water Resources	VO + VO	SoSe	2 + 2	5	Mündliche Prüfung	30	en	
WZ2722	Mountain Catchments under Changing Climate	VI + VO	SoSe	3 + 2	5	Klausur + Präsentation	60 + 15	en	3,5 : 6,5
2. Economic and Political Dimensions of Sustainability									
WI000286	Environmental and Natural Resource Economics	VI	SoSe	4	5	Klausur	90	en	
WZ2936	Sustainable and Environmental Regulations	SE + SE	WiSe	2 + 2	5	Präsentation	60	en	
WZ1822	Introduction to Economics and Business Ethics	VO + VO	WiSe	2 + 2	5	Klausur	90	en	
WI001228	Economics of Environmental and Climate Policy	VO	SoSe	4	6	Klausur	90	en	
3. Landscape Management									
WZ4094	Landscape Management – Application Study	VI	WiSe	5	5	Projektarbeit		en	
WZ2719	Landscape Planning	VO + SE	SoSe	2 + 2	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung		en	
WZ2737	Remote Sensing and Image Processing	VI	WiSe	6	5	Projektarbeit		en	
LS50026	Spatial Ecology	VO + VI	SoSe	2 + 2	5	Klausur	90	en	
4. Management and Protection of Forest Ecosystems									
WZ2716	Forest Growth and Forest Operations	VO + VO + EX	SoSe	2 + 1,5 + 0,5	5	Klausur	90	en	
WZ4161	Forest Management	VO + UE	SoSe	2 + 3,5	5	Mündliche Prüfung	30	en	
WZ2717	Genetic Resources Management and Forest Protection	VO + VO	WiSe	2 + 2	5	Klausur	60	en	
WZ4082	Plantation Forestry and Agroforestry	VO + VO	WS	2 + 2	5	Klausur	90	en	

5. Material and Waste Management									
WZ2724	Emission Control in Land-Use and Animal Husbandry	VO	WiSe	3	5	mündliche Prüfung oder Klausur	20 oder 90	en	
WZ4206	Material Flow Management and Applications	VO	SoSe	3	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung		en	
WZ2723	Utilization and Treatment of Special Materials and Waste	SE	WiSe	2	5	Präsentation	10	en	
ED 130092	Waste and Waste Water Treatment	VO + VO	SoSe	2 + 2	5	Klausur	90	en	
6. Renewable Resources									
EI70860	Integration of Renewable Energies	VI	WiSe	4	5	Klausur	60	en	
WZ4098	Forestry Raw Materials and their Utilization	VO + UE	SoSe	2 + 2	5	Klausur	60	en	
WZ4202	Political and Social Perspectives of Renewable Resources	VO	WiSe	4	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung		en	
WZ2720	Renewable Energy Technologies	VO	SoSe	4	5	Klausur	60	en	
7. Soils and Soil Management									
WZ2736	Analytical Characterization of Soil Resources	VO + UE	WiSe	1 + 3	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung		en	
WZ2733	Introduction to Soil Science	VO + UE	SoSe	2 + 3,5	5	Klausur + Laborleistung (SL)	60	en	
WZ2734	Soil Protection	VO + VO	WiSe	2 + 2	5	Mündliche Prüfung	30	en	
WZ2735	World Soil Resources	VO + UE	SoSe	2 + 2,8	5	Mündliche Prüfung + Laborleistung (SL)	30	en	
8. Sustainable Agricultural Systems and Products									
LS10016	Environment, Agriculture and Food	VI + SE + SE	WiSe	2 + 1 + 1	5	Bericht		en	
LS10021	Live Stock Production and Global Grasslands	VI + SE	WiSe	2 + 2	5	Bericht		en	
MGT 001412	Sustainability Assessment of Agri-Food Supply Chains	SE	WiSe	4	6	Bericht		en	
WZ1561	Value Chain Economics	VI	SoSe	4	6	Projektarbeit		en	
9. Wildlife and Protected Area Management									
WZ4189	Fisheries and Aquatic Conservation	VO + UE	WiSe	2 + 2	5	Klausur + Präsentation	60 + 15	en	2 : 1
WZ4197	Protected Areas Biodiversity and Management	VO + VO	SoSe	2 + 2	5	Klausur	90	en	
WZ6432	Wildlife and Conservation Biology	VO + UE	WiSe	2 + 3	5	Klausur + Projektarbeit	60	en	6 : 4
WZ4198	Wildlife Management and Wildlife-Human Interactions	VO + SE	SoSe	2 + 2	5	Wissenschaftliche Ausarbeitung		en	

B. Free Elective Modules Sustainable Resource Management

Aus dem Bereich B. Free Elective Modules Sustainable Resource Management können bis zu 25 Credits erbracht werden. Davon können aus dem Bereich „Überfachliche Qualifikationen“ nur Module im Umfang von **bis zu 4 Credits** belegt werden. Alternativ können auch alle 70 Credits der Wahlmodule aus dem Bereich A. Science Topics erbracht werden.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer (min)	Unter-richts-sprache	Gewich-tungs-faktor
WZ0322	Ecological Colloquium: Scientific Foundations and Applications in Practice	SE + KO	SoSe/ WiSe	2 + 2	5	Bericht		de/en	
LS50029	Internship		SoSe/ WiSe		10	Bericht		en	
WZ4225	Concepts and Research Methods in Ecology	VO + UE	WiSe	2 + 4	5	Klausur	180	en	
LS10013	Modelling and Statistical Analysis of Large Arrays	UE	SoSe/ WiSe	4	5	Portfolio		en	
WZ6407	Urban Ecology	VO + SE	WiSe	2 + 2	5	Präsentation	15	en	
WZ0528	Urban Forestry	VO + PT	WiSe	2 + 2	5	Projektarbeit		en	
	Überfachliche Qualifikationen **				4				

**) Dieser Bereich umfasst die Angebote der Kontextlehre WTG (ehemals Carl von Linde-Akademie) und des TUM Sprachenzentrums.

Erläuterungen:
Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden;
VO = Vorlesung; UE = Übung; PR = Praktikum; VI = Vorlesung mit integrierter Übung,
SE = Seminar; PT = Projekt; FO = Forschungspraktikum; EX = Exkursion; KO = Kolloquium;
SL = Studienleistung; de = Deutsch; en = Englisch

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

***)** In der Übergangsphase der Schooltransition können sich die Modulnummern ändern; die alten und neuen Modulnummern werden in TUMonline nebeneinander aufgelistet.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

[1]Die Qualifikation für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. [2]Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber sollen dem Berufsfeld Nachhaltiges Ressourcenmanagement entsprechen. [3]Einzelne Eignungsparameter sind:

1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

1.2 vorhandene, für das Studium relevante allgemeine und interdisziplinäre Grundkenntnisse im Hinblick auf globale Herausforderungen des Ressourcenmanagements,

1.3 vorhandene für das Studium relevante fachspezifische Kenntnisse mit Bezug auf das Erststudium der Bewerberin oder des Bewerbers aus den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Sozialwissenschaften.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 [1]Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt. [2]Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.

2.2 [1]Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in Nr. 2.3 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). [2]Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem TUM Center for Study and Teaching - Bewerbung und Immatrikulation bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. [3]Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) im Umfang von 180 Credits bei einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, 210 Credits bei einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang oder 240 Credits bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang beigefügt werden; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,

2.3.3 optional als Grundlage für ein mögliches Eignungsgespräch: eine schriftliche Begründung in englischer Sprache von maximal einer DIN-A4-Seite für die Wahl des Studiengangs Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) an der Technischen Universität München, in der die Bewerberinnen und Bewerber die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für

den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 für den Fall, dass eine Begründung nach Nr. 2.3.3 eingereicht wurde, eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

3.1 [1]Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. [2]Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. [3]Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 5.1.1 b) und Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.

3.2 [1]Die Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied die oder der Academic Program Director ist. [2]Die anderen vier Mitglieder werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Life Sciences bestellt. [3]Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. [4]Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. [5]Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. [6]Den Vorsitz der Kommission führt die oder der Academic Program Director; die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. [7]Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. [8]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [9]Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. [10]Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Academic Program Director anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. [11]Das Campus Office unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Campus Office die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note, die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.

3.3 [1]Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Life Sciences. [2]Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. [3]Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. [4]Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. [5]Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.

4.2 [1]Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. [2]Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 <u>Erste Stufe des Eignungsverfahrens</u>

5.1.1 Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation anhand der vorliegenden Abschlussnote sowie das vorhandene Fachwissen anhand einer schriftlichen Leistungserhebung (Online-Eignungstest) bewertet. [2]Es sind maximal 70 Punkte zu erreichen.

a) **Abschlussnote**
[1]Für jede Zehntelnote, die der einschlägige Hochschulabschluss besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. [2]Die Maximalpunktzahl beträgt 30. [3]Negative Punkte werden nicht vergeben. [4]Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

b) **Leistungserhebung (Online-Eignungstest)**
[1]Die Leistungserhebung in schriftlicher Form dauert 40 Minuten und findet in englischer Sprache statt. [2]Der Test soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage zu erreichen und ob sie oder er über den Wissensstand verfügt, der das Erlangen eines erfolgreichen Studienabschlusses erwarten lässt.
[3]Der Inhalt des Tests erstreckt sich mit der angegebenen Verteilung auf folgende Themenbereiche:

- allgemeine und interdisziplinäre Grundkenntnisse im Hinblick auf globale Herausforderungen des Ressourcenmanagements, Forschungsmethoden und Allgemeinwissen zu Nachhaltigkeit (75%);
- spezifisches Wissen zu einem der Gebiete Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Sozialwissenschaften (25%).

[4]Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) vermittelt werden, entscheiden nicht. [5]In dem Test müssen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass sie für den Masterstudiengang geeignet sind. [6]Die Auswahl der Fragen erfolgt durch zwei Kommissionsmitglieder, welche auch nach Auswertung der Ergebnisse über etwaige Ausschlüsse einzelner Fragen entscheiden; mindestens ein Kommissionsmitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. [7]Der Test erfordert das Auswählen vorgegebener Mehrfachantworten,

von denen jeweils nur eine korrekt ist. [8]Je korrekt gewählter Antwort wird die in der Prüfung für die jeweilige Frage genannte Anzahl an Punkten vergeben. [9]Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 40. [10]Der Termin für den Test wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben. [11]Zeitfenster für den durchzuführenden Test müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. [12]Der festgesetzte Termin des Tests ist einzuhalten. [13]Die Leistungserhebung findet nur einmal pro Bewerbungsphase statt. [14]Eine Teilnahme an einem Nachtermin ist nur in nachgewiesenen begründeten Ausnahmefällen möglich.

5.1.2 Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der errechneten Punktzahl aus Nr. 5.1.1 a) Abschlussnote und des Ergebnisses der Leistungserhebung gemäß Nr. 5.1.1 b), wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 Wer mindestens 52 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.

5.1.4 Wer weniger als 46 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2. Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

5.2.1 [1]Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. [2]Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. [3]Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. [4]Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. [5]Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerberinnen und Bewerbern einzuhalten. [6]Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. [7]Das Eignungsgespräch findet in der Regel über ein Videokonferenzsystem statt. [8]Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. [9]Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 7 als Präsenztermin anberaumt werden. [10]Sätze 8 und 9 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. [11]In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.

5.2.2 [1]Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. [2]Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber und findet in englischer Sprache statt. [3]Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte*:*

1. Besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) gemäß der unter Nr. 2.3.3 zum optionalen Begründungsschreiben genannten Kriterien,
2. Eignungsparameter nach den Nrn. 1.1 bis 1.3
   - Vorstellung der bisherigen Fachkenntnisse: Fragen aus dem Bereich der Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und/oder Sozialwissenschaften,
   - Erläuterung einer wissenschaftlichen Arbeit (beispielsweise der Abschlussarbeit) des Erststudiums,

3. Kommunikationsfähigkeit in englischer Sprache
   - Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich gut verständlich in Englisch ausdrücken und kann fachrelevante Themen präzise erläutern,
   - Aussagen werden durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründet,
   - Fragen zum Erststudium werden terminologisch exakt und verständlich begründet.

[4]Gegenstand können auch die nach Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen sein. [5]Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Sustainable Resource Management (Nachhaltiges Ressourcenmanagement) vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. [6]Mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 [1]Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der drei Schwerpunkte, wobei die drei Schwerpunkte gleich gewichtet werden. [2]Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 20 fest, wobei 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist. [3]Die Punktzahl des Eignungsgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. [4]Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 [1]Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.3 sowie der Punkte aus Nr. 5.1.1 a) Abschlussnote und Nr. 5.1.1 b) Leistungserhebung. [2]Wer 59 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. [3]Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 59 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

[1]Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. [2]Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

[1]Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. [2]Über den Test ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der äußere Ablauf des Geschehens ersichtlich sein muss (Tag, Ort, Beginn und Ende des Tests, die Namen der anwesenden Personen und die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie eventuelle besondere Vorkommnisse). [3]Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 10. Juli 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 29. August 2024.

München, 29. August 2024

Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. August 2024 digital auf der Internetseite „https://www.tum.de/satzungen“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. August 2024.